

Rundfunkfinanzierung in der Schweiz – Chronologie

- 1992 Erstes Radio- und Fernsehgesetz ([RTVG 1991](#)) tritt in Kraft. Regierung (Bundesrat) legt Höhe der Empfangsgebühr periodisch fest. Neben der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) erhalten neu auch lokale und regionale Radio- und Fernsehveranstalter einen Anteil aus dem Gebührenertrag ("Gebührensplitting"), falls an ihrem Programm ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Der Empfang von Programmen ist bewilligungspflichtig und die Empfangsgebühren werden automatisch mit der monatlichen Telefonrechnung bezahlt.
- 1998 Der Programmempfang erfordert keine Bewilligung mehr. Haushalte und Gewerbebetriebe mit betriebsbereiten Empfangsgeräten trifft eine Meldepflicht. Unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte ist pro Haushalt und pro Betriebsstätte eine Gebühr geschuldet. Bestimmte Personen sind von der Gebühr befreit, v.a. Finanzschwache, die jährliche Ergänzungsleistungen der Sozialversicherungen erhalten. Anmelde- und Inkassostelle ist die vom Staat mit dieser Aufgabe betraute [Billag AG](#).
- 2007 Total revidiertes [RTVG](#) tritt in Kraft. Geräteabhängige Gebühr bleibt bestehen (jährlich 462 CHF). Die Gebühren- und Meldepflicht gilt auch für multifunktionale Geräte, die konventionelle Geräte substituieren können. Gebührensplitting von 4 %.
- 2010 [Bericht](#) der Regierung (Bundesrat) prüft im Auftrag des Parlaments vier neue Finanzierungssysteme. Bericht empfiehlt allgemeine Abgabe pro Haushalt und pro Betrieb, unabhängig von Empfangsgeräten. Verworfen werden: Finanzierung aus dem Bundeshaushalt / Abgabe pro Kopf und Betrieb (mit direkter Bundessteuer erhoben) / Allgemeine Abgabe mit Abmeldemöglichkeit (abhängig von Empfangsgeräten).
- 2013 Bundesrat schlägt dem Parlament in der [Botschaft](#) zur RTVG-Änderung neues System zur Finanzierung des Service public vor: Geräteunabhängige Radio- und Fernsehgebühr für Haushalte & Unternehmen.
- 2014 [Parlament](#) beschliesst neues System, ergänzt Gesetzesentwurf des Bundesrates aber geringfügig: Haushalte ohne Empfangsmöglichkeiten können noch während 5 Jahren von der Abgabe befreit werden, wenn sie alljährlich nachweisen, über keine zum Programmempfang geeignete Geräte zu verfügen (Opting-out).
- 2015 Referendum gegen die Änderung des RTVG kommt zwar zustande. In der [Volksabstimmung](#) wird das neue System aber hauchdünn angenommen (50.08 % Ja-Stimmen; Differenz von 3'649 Stimmen).
- 2016 Vom Parlament verlangter [Bericht 14.3298](#) des Bundesrats zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien.
- 2018 Deutliche [Ablehnung](#) der Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» in der Volksabstimmung: 71,6 % Nein-Stimmen.
- 2019 Neues Abgabesystem tritt in Kraft. Geräteunabhängige Abgabe für Privathaushalte wird durch neue Erhebungsstelle ([Serafe AG](#)) erhoben (gestützt auf Daten der Einwohnerregister). Meldepflicht entfällt; jährlicher Betrag sinkt von 451 auf 365 CHF. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ([ESTV](#)) erhebt die umsatzabhängige Abgabe für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz und weltweitem Umsatz von mindestens CHF 500'000 (abgestuft nach 6 Kategorien).
- 2020 Bundesrat [überprüft](#) erstmals das System der neuen Abgabe. Fazit: Keine Systemänderung nötig.
- 2021 Radio- und Fernsehgebühr sinkt von 365 auf 335 CHF pro Privathaushalt. Die Höhe der Unternehmensabgabe bestimmt sich im Anschluss an ein Urteil des [Bundesverwaltungsgerichts](#) neu nach [18 statt bloss 6 Tarifstufen](#).
- 2022 Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien (u.a. mit RTVG-Änderung und neuem Gesetz über die Förderung der Online-Medien) scheitert in der [Volksabstimmung](#) (54,6 % Nein).
- 2022 Parlamentarische Initiative [22.407](#) verlangt Erhöhung des Abgabenanteils für regionale Radio- und Fernsehveranstalter ("Splitting") auf 6 bis 8 % des Gesamtertrags der Abgabe.
- 2022 Geschäftsprüfungskommission des Ständerates ([GPK-S](#)) bejaht Funktionstüchtigkeit des neuen Systems für die Erhebung der Haushaltabgabe (trotz Startschwierigkeiten wegen vieler Adressierungsfehler).
- 2022 Bundesgerichtsurteil [2C_547/2022](#) vom 13.12.2022 bezeichnet die Haushaltabgabe als verfassungs- und konventionskonform. Beschwerde eines Alleinstehenden ("Single") wegen Ungleichbehandlung wird abgewiesen.
- 2023 Am 01.12.2023 Ablauf der Sammelfrist für die [Volksinitiative](#) «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)». 100'000 Unterschriften nötig. Volksabstimmung voraussichtlich frühestens 2026.
- 2024 Ende der Befreiung von der Abgabe für die (wenigen) Haushalte ohne zum Empfang geeignetes Gerät, die bei der Serafe AG ein entsprechendes [Gesuch](#) gestellt haben (Opting-out). Vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) durchgeführte Kontrollen und Verwaltungsstrafverfahren gegen Schwarzsehende werden hinfällig.